

6. Ausgabe März 2000



Walter Pilz

## **Ende der Anonymität mit 1.11.2000 !?**

Es ist ein offenes Geheimnis, dass die österreichische Anonymität bei Spargbuchkonten der internationalen Staatengemeinschaft ein Dorn im Auge ist (war??). Die neue österreichische Regierung hat auf den internationalen Druck, der verbunden war mit Ausschlussdrohungen aus der Organisation zur Eindämmung der Geldwäscherei, prompt reagiert und einen Gesetzesentwurf vorgelegt, mit dem ab 1. November Einzahlungen und Überweisungen nur noch auf legitimierte Spargbücher erfolgen dürfen. Die Abhebung von anonymen Spargbüchern soll demnach noch bis Mitte 2002 möglich sein.

Als begleitende Maßnahmen zur Aufhebung der Anonymität ist eine generelle Amnestie für die Schenkung von Spargbüchern, somit auch von anonymen, bis Mitte 2002 vorgesehen. Ich bitte aber zu beachten, dass die Schenkung bzw. Übergabe eines anonymen Spargbuches derzeit noch schenkungssteuerpflichtig ist und die Steuerfreiheit erst nach dem Wirksamwerden des Gesetzes eintritt.

Gleichzeitig soll auch das Bankgeheimnis verbessert werden, wodurch in Hinkunft die Finanzbehörden nur mehr auf richterliche Anordnung Zugang zu Bankkonten haben sollen.

Im übrigen bin ich der Meinung, dass die Anonymität der Spargbücher durch die Endbesteuerung der Kapitalerträge seine Daseinsberechtigung verloren hat, da letztendlich 99,9 % der veranlagten Gelder sicherlich korrekt erworbene Beträge darstellen und die Anonymität nur den Beigeschmack von Steuerhinterziehung hat, meint

Ihr Walter Pilz

## **Getränkesteuer aktuell**

Wie Sie bereits den Medien entnehmen konnten, hat der EuGH am 9. März 2000 sein Urteil zur Gemeinschaftsrechtswidrigkeit der österreichischen Getränkesteuer veröffentlicht. Der EuGH hat hierbei festgestellt, dass die Getränkesteuer auf alkoholische Getränke gegen das Gemeinschaftsrecht (Verbrauchssteuerrichtlinie) verstößt und daher ab dem 9. März 2000 nicht mehr erhoben werden darf. Hingegen hat der EuGH erklärt, dass die Getränkesteuer auf alkoholfreie Getränke und Speiseeis aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht zulässig ist.

Aufgrund der wesentlichen finanziellen Auswirkungen der teilweisen Aufhebung der Getränkesteuer hat der EuGH in seinem Urteil bestimmt, dass Rückzahlungsansprüche betreffend Getränkesteuern auf alkoholische Getränke, die vor dem 9. März 2000 entrichtet oder fällig wurden nur dann gestellt werden können, wenn der Getränkesteuerpflichtige vor diesem Tag Klage erhoben oder einen entsprechenden Rechtsbehelf bei der zuständigen österreichischen Behörde eingelegt hat.

Selbst wenn nun Rechtsbehelfe eingebracht wurden, ist noch lange nicht sicher, ob diese Aussicht auf Erfolg haben werden, da in der Steiermark (wie auch in allen anderen Bundesländern – bis auf Kärnten) mit Wirkung vom 1. März 2000 in der Landesabgabenordnung das sogenannte Bereicherungsverbot festgeschrieben wurde. Durch diese Bestimmung soll erreicht werden, dass der Unternehmer keinen Anspruch auf Rückzahlung der Getränkesteuer hat, sondern nur der Endverbraucher, der letztlich die Steuer auch wirtschaftlich getragen hat.

Die Einführung des Bereicherungsverbots ist voraussichtlich sowohl verfassungs- als auch gemeinschaftsrechtswidrig. Sollten nunmehr die Gemeinden auf der Grundlage dieses umstrittenen Bereicherungsverbotes Rückzahlungsanträge ablehnen, wird wohl neuerlich eine Klage beim EuGH nötig sein. Es ist daher damit zu rechnen, dass es erst in mehreren Jahren zu einer Rückzahlung, wenn überhaupt, kommt. Auf der anderen Seite ist uns bekannt, dass die Wirtschaftskammer mit den Gemeinden über eine Rückzahlung der zuviel entrichteten Getränkesteuer in Verhandlung steht. Unserer Ansicht nach kann man sich - aufgrund der prekären wirtschaftlichen Situation mancher Gemeinden - von einem für die Gastwirte positiven Verhandlungsergebnis nur überraschen lassen.



Gernot Pilz

## Der Bildungsfreibetrag im Überblick

Als wesentliche Neuerung im Rahmen der Steuerreform 2000 kann der Bildungsfreibetrag angesehen werden, der dem Investitionsfreibetrag nachgebildet ist. Dadurch werden nunmehr Investitionen in die Ausbildung und das Wissen der Mitarbeiter, gefördert. Es kann von bestimmten Bildungsaufwendungen für **Mitarbeiter** ein Bildungsfreibetrag (BFB) als fiktive Betriebsausgabe geltend gemacht werden.

- **Höhe des Bildungsfreibetrages**

Der Bildungsfreibetrag beträgt 9 % der vom Steuerpflichtigen selbst getragenen, von Bildungseinrichtungen in Rechnung gestellten Bildungsaufwendungen für Mitarbeiter.

- **Was wird unter einer Bildungseinrichtung verstanden?**

Unter Bildungseinrichtung sind zu verstehen:

- Bildungseinrichtung von Körperschaften öffentlichen Rechts
- jede Einrichtung, deren Geschäftsgegenstand in einem wesentlichen Umfang in der Erbringung von Dienstleistungen in der beruflichen Aus- und Fortbildung besteht

Wichtig ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass diese Bildungseinrichtungen vom Arbeitgeber verschieden sein müssen. Dies bedeutet, dass Inhouse-Schulungen durch eigenes Personal daher nicht zu einem Bildungsfreibetrag führen. Denkbar ist es jedoch (bei einer entsprechenden Unternehmensgröße) Fortbildungsmaßnahmen an eine zweite Gesellschaft auszulagern und die Bildungsmaßnahmen nunmehr von dieser zu erbringen. In diesem Zusammenhang sind jedoch weitere wichtige Voraussetzungen zu berücksichtigen, über die wir Sie auf Anfrage gerne informieren.

- **Bildungsfreibetrag nur für Arbeitnehmer**

Die Bildungsaufwendungen des Arbeitgebers müssen unmittelbar Aus- oder Fortbildungsmaßnahmen für Arbeitnehmer betreffen. Für Bildungsmaßnahmen an Nichtarbeitnehmer, wie z.B. freie Dienstnehmer, Werkvertragsunternehmer oder auch freie Mitarbeiter steht kein BFB zu.

- **Behaltefrist**

Im Gegensatz zum Investitionsfreibetrag, bei dem eine Behaltefrist von 4 Jahren gilt, führt der Bildungsfreibetrag nur dann zu einer endgültigen Gewinnminderung, wenn die vom Bildungsfreibetrag erfassten Aufwendungen vom Arbeitgeber wirtschaftlich selbst getragen werden. Wenn nun Bildungsaufwendungen im Wirtschaftsjahr der Verausgabung oder zu einem späteren Zeitpunkt vergütet werden, sei es durch den Arbeitnehmer, durch das Arbeitsmarktservice oder durch einen sonstigen Dritten, so ist der Bildungsfreibetrag nur von jenem Betrag zu bemessen, der vom Arbeitgeber selbst getragen wurde bzw. wird. Dies gilt auch dann, wenn Aufwendungen, für die ein Bildungsfreibetrag geltend gemacht wurde, in einem späteren Wirtschaftsjahr ersetzt werden – in diesem Fall ist die Einnahme aus diesem Titel um den Bildungsfreibetrag zu erhöhen. Im Gegensatz zum Investitionsfreibetrag gilt dieser Grundsatz ohne zeitliche Begrenzung, sodass ein Aufwandsersatz auch nach 4 Jahren den ursprünglich geltend gemachten Bildungsfreibetrag vermindert.

**Tipp:** Es ist daher organisatorisch dafür Sorge zu tragen, dass z.B. im Mitarbeiterstammakt die von diesem Mitarbeiter besuchten Seminare vermerkt werden und ob für diese Seminare ein Bildungsfreibetrag geltend gemacht wurde.

- **Freibeträge nebeneinander**

Ein Ausschluss zwischen dem Bildungsfreibetrag, dem Forschungsfreibetrag und dem Lehrlingsfreibetrag besteht grundsätzlich nicht. Es können daher spezifische Aus- und Fortbildungskosten sowohl zu einem Bildungsfreibetrag führen als auch in die Bemessungsgrundlage für den Forschungsfreibetrag einbezogen werden. Das Gleiche gilt grundsätzlich für den Lehrlingsfreibetrag. So ist es unter Umständen auch denkbar, dass alle drei Freibeträge nebeneinander geltend gemacht werden.

- **Form der Rechnung für Bildungsaufwendungen**

Einzig formelle Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Freibetrages ist das Vorhandensein einer Rechnung des Bildungsinstitutes, wobei die nach dem Umsatzsteuergesetz notwendigen Kriterien nicht erfüllt sein müssen. Aus der Rechnung sollte sehr wohl zum Ausdruck kommen, dass die gesetzte Bildungsmaßnahme für Arbeitnehmer des jeweiligen Unternehmens erbracht wurde.

- **Welche Aufwendungen zählen zur Bemessungsgrundlage für den BFB?**

Vom Bildungsfreibetrag sind grundsätzlich nur jene Aufwendungen erfasst, die unmittelbar mit der Aus- oder Fortbildung der Arbeitnehmer im Zusammenhang stehen und eine betriebsnotwendige Bildungsmaßnahme darstellen. Das Bundesministerium für Finanzen sieht als unmittelbare Aufwendungen:

- Kurs- oder Lehrgangsgebühren
- Honorare für Vortragende
- Kosten für Fachbücher, Lehrbehelfe oder Skripten
- Kosten der Miete für externe Schulungsräume als Bestandteil einer konkreten Bildungsmaßnahme
- Kosten für die Anmietung der Ausrüstung für eine konkrete Bildungsmaßnahme (wie z.B. LCD-Projektor, Overhead-Projektor u.ä.)

Als keine unmittelbaren Aufwendungen werden folgende Kosten genannt:

- mitverrechnete Unterbringungskosten inkl. Frühstück, Tagesgelder oder sonstige Verpflegungskosten außerhalb einer Veranstaltung (in diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass in den Seminarkosten inkludierte Aufwendungen für Pausen und Verpflegung bzw. Mittagessen nicht ausgeschieden werden müssen)
- Fahrtkosten
- anteilige AfA für eigene zu Bildungszwecken verwendete Räumlichkeiten einschließlich Ausstattung

- **Inkrafttreten des Bildungsfreibetrages**

Gemäß § 124 b Z 39 EStG ist die Bestimmung über die Möglichkeit des Ansatzes eines BFB erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2000 anzuwenden. Dies bedeutet, dass Unternehmer, die ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr haben, auch für Zeiträume die in das Jahr 1999 hineinragen, einen BFB für Bildungsmaßnahmen geltend machen können.

## Sozialversicherung aktuell

### Förderung für die Beschäftigung älterer Arbeitnehmer

Für weibliche Mitarbeiter über 50 und männliche Mitarbeiter über 55 Jahre können Sie ab 1.1.2000 **Altersteilzeitgeld** beantragen. Die betroffenen Mitarbeiter arbeiten

- nur mehr 50 % der Normalarbeitszeit,
- erhalten 75 % des zuletzt erhaltenen Bruttobezugs und
- haben weiterhin eine SV-Bemessungsgrundlage von 100 %.

Das Altersteilzeitgeld **ersetzt** Ihnen als Arbeitgeber die finanziellen Aufwendungen, die durch den Übertritt des Arbeitnehmers in die Teilzeitarbeit anfallen. Das sind:

- Durch den *Lohnausgleich* anfallende **Bruttolohnkosten bis zur Höchstbeitragsgrundlage** (also die Differenz zwischen den 50 %, auf die der Arbeitnehmer aufgrund der Arbeitsleistung Anspruch hätte und den 75 % des Bezugs, die er tatsächlich erhält).
- Die dafür abzuführenden **Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung**.
- Die **SV-Beiträge** für die restlichen 25 % der Beitragsgrundlage.

Das Altersteilzeitgeld ist eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung. Es wird für drei Jahre gewährt und kann auf maximal fünf Jahre verlängert werden.

Ihre **Verpflichtung als Arbeitgeber?** Im Gegenzug zum Übertritt eines Arbeitnehmers in die Altersteilzeit müssen Sie innerhalb von drei Monaten einen **zusätzlichen** Arbeitnehmer im Betrieb aufnehmen. Dieser Arbeitnehmer muss über der Geringfügigkeitsgrenze versicherungspflichtig beschäftigt und zuvor beim Arbeitsmarktservice **arbeitslos** vorgemerkt gewesen sein. Auch die Einstellung eines Lehrlings ist möglich.

Über weitere Voraussetzungen und technische Details informieren wir Sie gerne. Kontaktieren Sie Ihre BeraterIn oder unsere Personalverrechnungsabteilung!

## Steuerrecht aktuell

### Zinsenersparnis bei Gehaltsvorschüssen und Arbeitgeberdarlehen ab 1.1.2000

Für Gehaltsvorschüsse und Arbeitgeberdarlehen bis ATS 100.000,- ist kein Sachbezug anzusetzen. Darüber hinausgehende Beträge sind ab 1.1.2000 bei unverzinslichen Darlehen mit 4,5 % als Sachbezug zu versteuern.

Beispiel:

Arbeitgeberdarlehen,	
unverzinslich	150.000,00
hievon frei	<u>100.000,00</u>
Rest	50.000,00

hievon Sachbezug 4,5 % p.a. 2.250,00

### Aktuelle Indexzahlen 1999

Monat	VPI 96	VPI 86	VPI 76
Jan	102,4	133,9	208,2
Feb	102,6	134,2	208,6
März	102,6	134,2	208,6
Apr	102,6	134,2	208,6
Mai	102,8	134,5	209,0
Juni	102,6	134,2	208,6
Juli	102,6	134,2	208,6
Aug	102,7	134,3	208,8
Sept	102,7	134,3	208,8
Okt	103,1	134,9	209,6
Nov	103,2	135,0	209,8
Dez	103,9	135,9	211,2
Ø	102,8	134,5	209,0

**Tipp:** Prüfen Sie bestehende Verträge, ob durch neue Indexwerte eine Anpassung notwendig wird (Mietverträge, Kaufpreisklauseln etc.).

### UID-Kontrolle

Aufgrund verstärkter Betriebsprüfungstätigkeiten weisen wir nochmals darauf hin, dass die UID-Nummern jährlich bestätigt werden müssen:

UID-Büro des BM für Finanzen  
1034 Wien, Erdbergstraße 192 - 196  
Tel. 0810/005310  
Fax. 0810/005012

## Zinssatz aktuell

Am Kapital- bzw. Geldmarkt hat sich seit Ende November 1999 eine starke Bewegung nach oben ergeben. Der Bürges-Zinssatz, der auf Basis der SMR für Bundesanleihen berechnet wird, wird ab 1.4.2000 auf 5,75 % ansteigen (bisher 5,25 %).

Der LIBOR als Basis für Fremdwährungsfinanzierungen in Schweizer Franken ist ebenfalls stark gestiegen, weshalb Neukredite auf Grund der geringen Differenz zu den Schilling-Krediten und dem vorhandenen Kursrisiko daher nicht zu empfehlen sind. Zu überlegen ist sicherlich auch eine Finanzierung über den japanischen YEN, da der Kurs relativ hoch und der Zinssatz sehr gering ist. Jedoch ist hier ein **sehr hohes** Risiko zu beachten.

Durch die Entwicklung am Geldmarkt haben sich auch die **Sparbuchzinsen** (für ungebundene Gelder) wieder nach oben entwickelt. Derzeit sind Habenzinssätze zwischen 3 % bis 3,45 % realistisch. Falls kurzfristig Gelder zur Verfügung stehen, sollten Termingeldveranlagungen, welche zwischen 10 Tagen und 6 Monaten laufen, wahrgenommen werden.

### Betriebsmittelkredit (Kontokorrent)

(Stand: 1. April 2000)

Top-Zinssatz*):	5,75 %	-	6,25 %
Guter Zinssatz:	6,125 %	-	6,75 %

Bei den angeführten Zinssätzen handelt es sich um Nettokonditionen (ohne Bereitstellungsgebühren).

### Abstattungskreditverträge

(Stand: 1. April 2000)

Schilling Kredite*):	5,5 %	-	6,0 %
Schweizer Franken*):	3,5 %	-	4,0 %
Japanischer Yen*):	rd. 2 %		

\*) bei bester Bonität und Besicherungsmöglichkeit

Impressum:

### Pilz & Rath Wirtschaftstreuhand KG

A-8200 **Gleisdorf**, Florianiplatz 12

Telefon 03112 - 2581-0

Fax 03112 - 2581-23

e-mail office.gld@pilz-rath.at

A-8280 **Fürstenfeld**, Augustinerplatz 5

Telefon 03382 - 52513-0

Fax 03382 - 52513-17

e-mail office.ff@pilz-rath.at

[www.pilz-rath.at](http://www.pilz-rath.at)